

SATZUNGEN DES VERBANDES DER TANZLEHRER ÖSTERREICHS



§§

(Adaptierte Fassung):

§1 Name, örtliches Wirkungsgebiet und Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbandes

§3 Mittel

§4 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

§5 Vermögen

§6 Mitglieder

§7 Aufnahme

§8 Rechte der Mitglieder

§9 Pflichten der Mitglieder

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

§11 Evidenz

§12 Organe des Verbandes

§13 Zuständigkeit der Generalversammlung

§14 Einberufung der Generalversammlung

§15 Versammlungsleitung, Beschlussfassung

§16 ao. Generalversammlung

§17 Vorstand/Präsidium

§18 Aufgaben des Vorstands

§19 Die Revisoren

§20 Haftung

§21 Zeichnung

§22 Die Delegiertenversammlung

§23 Schiedsgericht

§24 Disziplinargewalt

§25 Auflösung

§1 Name, örtliches Wirkungsgebiet, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verband der Tanzlehrer Österreichs“, kurz VTÖ und hat das auf Seite 1 befindliche Vereinslogo.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- 3) Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- 4) In jedem Bundesland soll ein selbständiger Landesverband errichtet werden, der vom Verband der Tanzlehrer Österreichs nach Prüfung der Satzungen als Landesverband der VTÖ-Mitglieder anerkannt wird.
Die Errichtung von Unterverbänden ist beabsichtigt.
- 5) Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden sein.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele, und Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder national und international gegenüber Gesetzgebern, Behörden, anderen Verbänden und Organisationen.
- 2) Der Verband fördert die Fachkompetenz seiner Mitglieder und strebt insbesondere eine standardisierte Ausbildung der Tanzlehrer/-innen und Tanzmeister/innen an. Die Aufgaben und Kompetenzen für die Ausbildung kann an einzelne Landes-Verbände, Fachschulen bzw. Akademien delegiert werden.
- 3) Der Zweck des Verbandes besteht in der Pflege des Gemeingeistes, der Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie der Förderung der Standesinteressen seiner Mitglieder mit Ausschluss jeder politischen Tätigkeit. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch :
 - a) Veranstaltung von Kongressen, fachwissenschaftlichen Vorträgen, Lehrkursen und Vorführungen;
 - b) Herausgabe von fallweise oder periodisch erscheinenden Druckschriften fachwissenschaftlichen Inhaltes;
 - c) Verbindung mit Vereinen und Verbänden gleicher Tendenz des In- und Auslandes;
 - d) Beschlussfassung über Maßnahmen zur Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, die dem reellen Wettbewerb unter den Verbandsmitgliedern im Wege stehen oder das Ansehen des Standes verletzen;

- e) Vermittlung von Rechtsschutz durch hierzu befugte Rechtsanwälte an Mitglieder in Rechtsfällen, welche aus Standesangelegenheiten entstehen;
 - f) Führung eines Turnieramtes, welches den Amateur- und Professional-Turniersport regelt; Diese Aufgabe kann an Unterverbände übertragen werden;
 - g) Verleihung von Tanzleistungsabzeichen nach den dafür festzulegenden besonderen Wertungsbestimmungen;
 - h) Abgabe von Gutachten in Fachangelegenheiten des Tanzunterrichtes über Aufforderung der zuständigen Behörde.
- 4) Er fördert die Fachkompetenz seiner Mitglieder auf nationalen und internationalen Veranstaltungen, die Verbandsabkürzung „VTÖ“ sowie die beruflichen und fachlichen Kenntnisse seiner Mitglieder.

Die vorstehenden Tätigkeiten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt.

§3 Mittel

Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch

- 1) Einmalige Beitrittsgebühren
- 2) Jährliche Mitgliedsbeiträge
- 3) Erträge von Veranstaltungen und Druckschriften etc.
- 4) Spenden und Vermächtnisse
- 5) Sonstige Einnahmen

§4 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der von den ordentlichen, ausserordentlichen und unterstützenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird von der Generalversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

Die Generalversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedbeitrages, der Beitrittsgebühr sowie des Säumniszuschlages bei nicht fristgerechter Zahlung regelt.

§5 Vermögen

Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Vermögen des Verbandes darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet und nicht unter den Verbandsmitgliedern verteilt werden.

§6 Mitglieder

Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) assoziierte Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) unterstützende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur in Österreich geprüfte, selbständige Tanzlehrer im Geltungsgebiet dieser Satzungen und Gesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, denen eine Tanzlehrerbewilligung in Österreich erteilt wurde, sein. Tanzlehrer, welche aufgrund einer ausländischen Prüfung in Österreich eine Tanzschulbewilligung erhalten haben, können mit Vorstandsbeschluss zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Gesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen dürfen in Verbandsangelegenheiten ausschließlich durch einen in der Tanzlehrerbewilligung angeführten Geschäftsführer, der geprüfter Tanzlehrer sein muss, vertreten werden. Eine Untervertretung ist unzulässig.

Außerordentliche Mitglieder können geprüfte österreichische Tanzlehrer, auch wenn sie den Beruf des Tanzlehrers gegenwärtig nicht ausüben, und Personen, die eine im Ausland und vom VTÖ anerkannte Ausbildung zum Tanzlehrer erfolgreich abgeschlossen haben, werden.

Assoziierte Mitglieder sind Personen, die die Ausbildung zum Tanzlehrer absolvieren. Sie können mit dem Bestehen der staatlichen Tanzlehrerprüfung außerordentliches Mitglied werden.

Ehrenmitglieder können mit einem Zweidrittelmehrheit gefassten Generalversammlungsbeschluss ernannt werden. Eine derartige Auszeichnung muss jedoch durch besondere Verdienste im Verband oder außerhalb des Verbandes im Interesse des Tanzlehrerberufs begründet sein.

Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der, in welcher Art immer, dem Verband eine besondere materielle Unterstützung zukommen lässt. Ansonsten entstehen dadurch keinerlei Rechte.

§7 Aufnahme

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Der Verband kann Mitgliederausweise ausstellen.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist der Generalversammlung vorbehalten.

§8 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Ausserordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht, ausgenommen in jenen Belangen, die finanzielle Angelegenheiten des Verbandes betreffen bzw. diesen wirtschaftlich verpflichten (können) oder in finanzielle Belange der ordentlichen Mitglieder eingreifen; Das passive Wahlrecht steht ihnen nur für jene Funktionen zu, für welche dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Zusendung einer aktuellen Mitgliederliste zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch gegen Kostenerstattung. Die Liste enthält ausschließlich die Namen, Vornamen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei seinem Beitrittsantrag die Erklärung abzugeben, dass es mit einer Weitergabe und mit einer EDV-mäßigen Verarbeitung seiner Daten einverstanden ist.
- 5) Alle ordentlichen Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, die Einrichtungen und Marken des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen. Darin eingeschlossen ist das Recht auf Verwendung des VTÖ-Logos für Werbezwecke.
- 6) Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, als Gäste ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht an Generalversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7) Ist ein Ehrenmitglied zum Zeitpunkt seiner Ernennung gleichzeitig ordentliches Mitglied, bleibt sein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht an der Generalversammlung aufrecht.

§9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern sowie über die Satzung hinaus Ordnungen, Beschlüssen und nationalen wie internationalen Abkommen des Verbandes nachzukommen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach besten Kräften beizutragen, den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen, alle Vorschriften der Satzungen zu befolgen und das Ansehen des Verbandes zu wahren.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder haben nach bestandener Tanzlehrerprüfung die Pflicht zur Verwendung der jeweiligen Berufsbezeichnung, die sich aus den entsprechend gültigen Ordnungen ergibt.

- 3) Ordentliche Mitglieder mit bestandener Tanzmeisterprüfung sind darüber hinaus gehalten, die von ihnen geführten Tanzschulen in Aussendungen und Schriftstücken mit dem Zusatz „VTÖ-Tanzschule“ kenntlich zu machen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle unaufgefordert und zeitnah über Änderungen ihrer Adressen, Namen, Kontaktdaten etc. zu informieren.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Beendigung der Ausbildung ohne Abschlussprüfung
 - c) Tätigkeit als selbständiger Tanzlehrer vor Bestehen der Tanzlehrerprüfung
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss
 - f) Tod
- 2) Der Austritt erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende an die Geschäftsstelle.
- 3) Durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (Streichung/Ausschluss); dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied eine Tätigkeit als selbständiger Tanzlehrer vor Bestehen der Tanzlehrerprüfung aufgenommen hat bzw. ohne gültige Berechtigung Tanzunterricht erteilt hat, soweit das Präsidium die betreffende Person schriftlich zur Aufgabe der Tätigkeit als selbständiger Tanzlehrer aufgefordert hat und dieser Aufforderung nicht binnen einer Frist von vier Wochen nachgekommen wurde;
 - b) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeiträge oder sonstige Verbindlichkeiten länger als drei Monate im Rückstand bleibt;
 - c) bei Verletzung der Bestimmungen dieser Satzungen;
 - d) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - e) wenn sich ein Mitglied den Bestimmungen über das Schiedsgericht oder dessen Schiedsspruch nicht unterwirft;
- 4) Austritt und Streichung aus der Mitgliederliste haben den Verlust aller Rechte und Ansprüche an den Verband zur Folge sowie das Recht zur Verwendung des Verbandszeichens „VTÖ“ und gewähren jedenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und Gebühren.

- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbinden nicht von der Verpflichtung, bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- 6) Der Ausschluss bzw. das Erlöschen der Mitgliedschaft ist in den Fällen des § 10 Z. 3 durch Vorstandsbeschluss festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, gegen den Ausschluss binnen 4 Wochen Berufung an die Generalversammlung zu erheben, welche über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§11 Evidenz

Der Verband führt eine Evidenz aller Tanzlehranstalten seines Wirkungsbereiches und den an diesen vertragsmäßig beschäftigten Tanzlehrern und Ausbildungsschülern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die zur ordnungsgemäßen Führung dieser Evidenz benötigten Daten bekanntzugeben. Alle Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich für Zwecke des Verbandes verwendet.

§12 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Das Präsidium/Vorstand
- 3) Die Delegiertenversammlung
- 4) Die Revisoren
- 5) Das Schiedsgericht

§13 Zuständigkeit der Generalversammlung

- 1) Wahl und Abberufung des Präsidiums
- 2) Wahl und Abberufung der Revisoren
- 3) Die Festsetzung der Gebühren und des Mitgliedsbeitrages
- 4) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
- 5) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- 6) Die Genehmigung des Voranschlages
- 7) Entlastung des Präsidiums
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Disziplinarangelegenheiten
- 10) Über Berufungen gegen Ausschlüsse iS des § 10 Z. 6

- 11) Änderung der Satzungen
- 12) Erlass einer Geschäftsordnung
- 13) Erlass einer Beitragsordnung
- 14) Alle sonstigen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesenen Angelegenheiten
- 15) Auflösung des Verbandes

§14 Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen im Vorhinein entweder postalisch (Postaufgabe), per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan, unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2) Bis zwei Wochen vor der Versammlung kann jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied im Rahmen dieser Satzung schriftlich Anträge an die Generalversammlung stellen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Geschäftsstelle erforderlich.
- 3) Fristgerechte Anträge sind vom Präsidium spätestens eine Woche vor der Versammlung entweder postalisch oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan bekanntzugeben. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form (e-mail) erfolgen).
- 4) Anträge sind unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vom Antragsteller vorzutragen und zu erläutern. Jedes ordentliche oder ausserordentliche (mit der Massgabe der Beschränkung gemäß § 8 Abs 3) Mitglied hat das Recht, unter diesem TO-Punkt zum eingebrachten Antrag Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge zu stellen. Bei Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, den Antrag weiter aufrechtzuerhalten.
- 5) Dringlichkeitsanträge, die wesentliche Interessen des Verbandes berühren und keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Generalversammlung dulden, können zu Beginn der Generalversammlung noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 6) Ein auf Satzungsänderung abzielender Antrag bedarf in jedem Fall der fristgerechten Einreichung sowie seiner Veröffentlichung gem. § 14 Abs.1 bzw. Abs.2 und 3.

§15 Versammlungsleitung, Beschlussfassung

- 1) Der Vorsitz auf der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung dem ersten, subsidiär dem zweiten Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung aller Präsidenten wird der Vorsitz vom an Jahren ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied ausgeübt. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Generalversammlung und übt auf dieser die Sitzungsgewalt

aus. Seinen Anordnungen ist jedenfalls Folge zu leisten, seine Entscheidungen können erst auf der nächsten Generalversammlung interpelliert werden.

- 2) Bei Wahlen des Präsidiums muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, den die Generalversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- 3) Jedes ordentliche (und ausserordentliche Mitglied in den Fällen, wo dies vorgesehen ist) hat eine Stimme. Darüber hinaus kann das Stimmrecht von bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern einem anderen ordentlichen Mitglied für jeweils eine Generalversammlung übertragen werden. Die schriftlichen Vollmachten sind dem Präsidium im Original spätestens bis zum Beginn der Generalversammlung auszuhändigen.
- 4) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt. Wahlen erfolgen geheim.
- 5) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht.
- 6) Eine Satzungsänderung oder Verbandsauflösung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 7) Gäste dürfen nur auf Einladung des Präsidiums an der Generalversammlung teilnehmen.
- 8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.

§16 Außerordentliche Generalversammlung

Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; sie hat zumindest 14 Tage im Vorhinein schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist jedenfalls zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Die Regelungen der §§ 13 bis 15 gelten sinngemäß.

§17 Vorstand/Präsidium

Das Präsidium/Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) dem Präsidenten
- 2) dem ersten Vizepräsidenten
- 3) dem zweiten Vizepräsidenten
- 4) dem Kassier
- 5) dem Schriftführer

Das erweiterte Präsidium, welchem beratende Funktion zukommt, umfasst zusätzlich

6) die Präsidenten seiner Unterverbände

Die Wahl des Vorstandes (Punkt 1 bis 5) erfolgt für jede Funktion einzeln mit getrennten Stimmzetteln in der Generalversammlung. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ist für eine Funktion nur ein Kandidat vorhanden, kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschliessen.

Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Während der Wahlperiode zurückgelegte Mandate sind durch Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu ergänzen.

In die Funktion des Schriftführers kann auch ein ausserordentliches Mitglied gewählt werden. Ansonsten können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Präsidenten der Unterverbände sind durch deren Wahlen vorgegeben (Punkt 6).

Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder wegen grober Pflichtenverletzung mit $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen mit sofortiger Wirkung abberufen. In diesem Falle ist noch auf der gleichen Generalversammlung eine Neuwahl für die betreffende Funktion durchzuführen.

§18 Aufgaben des Vorstands/Präsidiums

- 1) Der Präsident vertritt den Verband nach innen und nach außen, leitet alle Versammlungen und Sitzungen, verteilt die Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern und hat für die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Im Verhinderungsfall treten die Vizepräsidenten in ihrer Reihenfolge in seine Rechte und Pflichten.
- 2) Der Kassier hat alles Barvermögen und bewegliches Vermögen zu verwalten, es nutzbringend nach den Weisungen des Vorstandes anzulegen und über Wunsch jederzeit dem Vorstand, den Revisoren sowie der Generalversammlung Rechnung zu legen.
- 3) Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und besorgt den Schriftverkehr des Verbandes.
- 4) Die laufende Geschäftsführung
- 5) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 6) Aufnahme/ Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird vom Präsidenten zu seinen Sitzungen einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer Funktionsperiode bleibt der alte Vorstand jedenfalls bis zum Zusammentreten des neuen Vorstandes in Funktion.

Bei Rücktritt oder Vakanz einer Vorstandsfunktion kann das Präsidium ein ordentliches Mitglied mit der Führung der vakanten Funktion bis zur nächsten Generalversammlung betrauen, bei Rücktritt oder Vakanz von mehr als zwei Vorstandsfunktionen ist unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Das erweiterte Präsidium:

Dem erweiterten Präsidium kommt lediglich beratende Funktion zu, es unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Verbandes und koordiniert die Aufgaben der Unterverbände mit dem VTÖ.

Das erweiterte Präsidium wird bei Bedarf durch den Präsidenten zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

§19 Die Revisoren

Der Verband hat drei Revisoren, die gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, mindestens ein Revisor ist aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Sie haben die Kassagebarung zu überwachen und dem Vorstand umgehend Bericht zu erstatten, wenn ihnen diese nicht in Ordnung erscheint.

Finden die Revisoren, dass mit dem Verbandsvermögen unsachgemäß gewirtschaftet wird und setzen sie beim Vorstand eine Abstellung der Missstände nicht durch, so hat jeder der Revisoren das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung binnen einem Monat einzuberufen.

§20 Haftung

Trifft den Kassier, Revisoren oder Vorstandsmitglieder ein nachweisbares Verschulden für Vermögensverluste des Verbandes, so haftet der Schuldtragende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt mit seinem Privatvermögen.

§21 Zeichnung

Alle wichtigen Schriftstücke und Verlautbarungen sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, in Kassenangelegenheiten vom Präsidenten und vom Kassier zu unterfertigen. In allen anderen Angelegenheiten genügt die Zeichnung eines zuständigen Organes.

§22 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist jenes Organ, das die Wünsche, Interessen und Forderungen der einzelnen Landesverbände koordinieren und beim Verband vertreten soll.

Sie besteht aus dem Vorstandsvorstand, den gesetzlichen Vertretern der Bundesländer und den Landespräsidenten bzw. Landesobmännern. Die Landespräsidenten dürfen im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter entsenden. Der Präsident soll wenigstens einmal im Jahr die Delegiertenversammlung einberufen. Er führt in ihr den Vorsitz. Bezüglich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten analog die für die Generalversammlung festgesetzten Bestimmungen.

§23 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Verbandsmitgliedern wählt jeder streitende Teil zwei Schiedsrichter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und diese vier ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Sollte über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§24 Disziplinargewalt des Vorstandes und der Generalversammlung

Vorstand und Generalversammlung können Verletzungen dieser Satzungen ahnden mit:

- a) Verwarnung,
- b) Androhung des Ausschlusses
- c) Ausschluss (§ 10)

§25 Auflösung

Im Falle freiwilliger Auflösung entscheidet die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes. Im Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, welcher Organisation mit gleichem oder ähnlichem Aufgabebereich das Vereinsvermögen zufällt und wem die Ausführung des Beschlusses übertragen wird.